

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.136.810

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Magar Salama
Sachbearbeiter

magar.salama@bka.gv.at
+43 1 53 115-203911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.133.204

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes):

Zu den Z 2, 7, 8, 9, 11, 13 und 14 (§ 1a, § 4 Abs. 1 Z 8, 12 bis 12d, 20, und 21, § 13a samt Überschrift, §§ 18a bis 18d samt Überschriften und § 19 Abs. 1 Z 6a):

Der Entwurf enthält eine Reihe von unbestimmten Gesetzbegriffen, die im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG gesetzlich näher determiniert oder zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden sollten. Die bloße Wiedergabe von Erwägungsgründen der umzusetzenden Richtlinien ist dabei größtenteils nicht ausreichend. Ein strenges Determinierungsgebot gilt insbesondere im Hinblick auf Verpflichtungen, die gemäß § 19 Abs. 1 strafbewehrt sind (vgl. VfSlg. 20.039/2016 mwN).

Insbesondere wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Z 2 (§ 1a):

Es wird angeregt, den Begriff „Grundvereinbarung“ im Gesetzestext zu definieren. Unklar ist zudem etwa, wann eine „daran anschließende[...] Reihe von zeitlich zusammenhängenden Leistungen der gleichen Art“ bzw. „aufeinanderfolgende oder getrennte und zeitlich zusammenhängende Leistungen der gleichen Art“ vorliegen.

Z 7 bis 9 (§ 4 Abs. 1):

Vor dem Hintergrund der Strafbestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 muss der Umfang der Informationsverpflichtungen gemäß § 4 hinreichend klar aus dem Gesetz hervorgehen. Eine Überprüfung und allfällige Präzisierung bzw. Ergänzung der Erläuterungen wird angeregt (etwa im Hinblick auf die „wichtigsten Elemente“ des gesetzlichen Gewährleistungsrechts oder die Wortfolge „in hervorgehobener Weise“).

Insbesondere sollte auf die Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ in Z 20 verzichtet und stattdessen ausdrücklich normiert werden, unter welchen Voraussetzungen der

Reparierbarkeitswert einer Ware anzugeben ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Formulierung „wenn die Z 20 nicht anwendbar ist“ (Z 21) unrichtig (stattdessen könnte es etwa lauten: „wenn der Reparierbarkeitswert gemäß Z 20 nicht anzugeben ist“ oder „wenn kein Reparierbarkeitswert vorhanden ist“).

Z 11 (§ 13a):

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Strafbestimmung in § 19 Abs. 1 Z 6a sollte der Begriff der „Online-Benutzeroberfläche“ näher definiert werden. Zudem sollte in den Erläuterungen dargestellt werden, wann eine Kennzeichnung „gut lesbar“, „hervorgehoben“ oder „leicht zugänglich“ platziert ist (vgl. Abs. 2).

Z 13 (§§ 18a bis 18d):

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Strafbestimmung des § 19 Abs. 1 Z 8 muss der Umfang der Informationsverpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 hinreichend klar aus dem Gesetz hervorgehen. Folgende Wortfolgen sollten etwa präzisiert bzw. näher erläutert werden: „dauerhafte[r] Datenträger“ (Z 2, ebenso § 18a Abs. 3 bis 5), „spezielle[] Risiken“ (Z 10), „Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“ (Z 13), „ökologische oder soziale Faktoren“ bzw. „ökologische oder soziale Ziele“ (Z 15). Das Wort „gegebenenfalls“ in Abs. 1 Z 8 ist unklar und sollte überprüft werden. Der Verweis auf „die in diesem *Artikel* genannten Vorabinformationen“ in Abs. 1 Z 21 ist entsprechend anzupassen.

Zu unbestimmt ist insbesondere § 18a Abs. 8, der eine Ausnahme für „spezifische Finanzdienstleistungen“ vorsieht. Diese sind die in einer Rechtsvorschrift geregelt, die „auf Vorgaben der Europäischen Union beruht oder unmittelbar anwendbares Recht der Union darstellt“ und „Regelungen [enthält] über die Informationen, die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zu Verfügung zu stellen sind“. Der Anwendungsbereich der in § 18a geregelten Informationspflichten sollte mittels eindeutiger Verweisung auf die gemäß Abs. 8 ausgenommenen „spezifischen Finanzdienstleistungen“ präzisiert werden. Entsprechendes gilt für § 18b Abs. 8 und § 18d Abs. 4.

In § 18d Abs. 2 sollte der Begriff „Online-Tools“ präzisiert werden.

Zu 4 (§ 3 Z 16 bis 20):

Der Verweis in Z 19 auf „auf Unionsebene festgelegte[] harmonisierte Anforderungen“ ist unbestimmt und sollte – etwa durch einen Verweis auf konkrete Unionsrechtsakte – präzisiert werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):**Zu 1 bis 3 (§ 5a Abs. 1 Z 5 bis 5d und Z 9 bis 10):**

Es wird auf die Anmerkungen zu den entsprechenden Informationsverpflichtungen in Art. 1 (Änderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes) verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht „XX“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Art. 3 Z 2).

Gemäß Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien sind im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen bzw. Anhänge im Fettdruck zu formatieren (vgl. Art. 1 Z 7, 8 und 16; Art. 2 Z 1 und 2 sowie Art. 5 Z 1). Entsprechendes gilt für den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Die Begriffe „Wendung“, „Ausdruck“ und „Wortfolge“ scheinen synonym gebraucht zu werden (vgl. Art. 1 Z 17, Art. 4 Z 1 sowie Art. 5 Z 3 und 4). Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zu Art. 1 (Änderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes):**Zu Z 2 (§ 1a):**

In § 1a Abs. 1 sollte statt auf § 1a besser auf die Abs. 2 und 3 verwiesen werden.

Zu Z 7 und 8 (§ 4 Abs. 1 Z 12 bis 12d):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen Z 7 und 8 in einer gemeinsamen Novellierungsanordnung zusammenzuführen:

In § 4 Abs. 1 wird die Z 12 durch folgende Z 12 bis 12d ersetzt:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen. Der (verkürzte) Titel und die Fundstelle der im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz erstmals zitierten Richtlinie (EU) 2019/771 ist zu ergänzen. Entsprechendes gilt für Art. 2 Z 1 (§ 5a Abs. 1 Z 5 KSchG).

Zu Z 13 (§§ 18a bis 18d samt Überschriften):

In § 18a Abs. 4 sollte es „vom Fernabsatzvertrags“ lauten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 18b Abs. 7 auf „§ xx Verbraucherkreditgesetz 2026“ verweist. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist auf eine entsprechende Abstimmung Bedacht zu nehmen.

§ 18d Abs. 1 gestaltet den Umfang der „angemessenen Erläuterungen“ als taxativ aus („müssen Folgendes umfassen“), während in den Erläuterungen hingegen festgehalten wird, dass diese „jedenfalls“ die genannten Inhalte zu umfassen haben, was auf eine bloß demonstrative Aufzählung hindeutet. Eine Überprüfung und Klarstellung wird angeregt.

Zu Z 14 (§ 19 Abs. 1 Z 6a):

Auf einen Schreibfehler wird hingewiesen („geschlossenenen werden“).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Es wird daher angeregt, die Novellierung zum Anlass zu nehmen, in § 19 Abs. 1 FAGG die Wortfolge „den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder“ entfallen zu lassen.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 1 Z 8 bis 10):

Die Wortfolge „entgegen § 18a Abs. 4“ ist entbehrlich und kann entfallen.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 5 und 6):

Es sollte jeweils „in der Fassung des Verbraucherrechts-Änderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026“ lauten. Entsprechendes gilt für Art. 2 Z 5, Art. 3 Z 2, Art. 4 Z 3 sowie Art. 5 Z 1.

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Im Hinblick auf den Entwurf zum Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026, das auch eine Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes beinhaltet, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Abstimmung Bedacht zu nehmen.

Zum Einleitungssatz:

Die (bisher) letzte Änderung erfolgte durch das Zivilrechtliche Indexierungs-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 110/2025.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). Entsprechendes gilt für Art. 5.

Es wird überdies angeregt, die Novelle dazu zu nutzen, die Ministerialbezeichnungen an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, anzupassen.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 1 und 2 (§ 5a Abs. 1 Z 5 bis 5d):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen Z 1 und 2 in einer gemeinsamen Novellierungsanordnung zusammenzuführen:

In § 5a Abs. 1 wird die Z 5 durch folgende Z 5 bis 5d ersetzt:

Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ist bei erstmaliger Nennung vollständig mit ihrem Titel (Kurtitel, Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 131).

In Z 5 sollte es „Anhang II des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes“ lauten. Entsprechendes gilt für Art. 4 Z 2.

Zu Art. 3 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Da im Einleitungssatz der anderen Artikel die Abkürzung nicht zitiert wird, sollte im Sinne der Einheitlichkeit auch hier die Abkürzung „(VerVG)“ entfallen.

Zu Art. 4 (Änderung des Zahlungsdienstegesetzes 2018):**Zum Einleitungssatz:**

Die letzte Änderung erfolgte durch das Finanzmarktsammelgesetz, BGBl. I Nr. 5/2026.

Zu Art. 5 (Änderung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes):

Im Hinblick auf den Entwurf zum Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026, das auch eine Novellierung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes beinhaltet, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Abstimmung Bedacht zu nehmen. Auf die erforderliche Anpassung des Einleitungssatzes wird hingewiesen.

Zu Z 3 (Z 1 lit. g des Anhangs):

Es sollte „Richtlinie (EU) 2019/2161, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019“ lauten.

Zu Art. 6 (Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes):

Das Außerkrafttreten des geltenden Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes sollte nicht in einem eigenen Artikel angeordnet werden (vgl. LRL 66). In der legislativen Praxis wird vielmehr in der neuen Stammvorschrift die Anordnung über das Inkrafttreten mit der Anordnung über das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschrift verbunden. Auf diese Weise werden alle Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich der alten und der neuen Rechtsvorschrift in der konsolidierten neuen Fassung der Rechtsvorschrift zusammengefasst. Die Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes sollte daher in § 20 FAGG angeordnet werden (etwa in einem neuen Abs. 7 oder als Ergänzung zu Abs. 5).

Der Wegfall des Art. 6 hätte auch eine Änderung des Titels zur Folge: Die Aufhebung des geltenden Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes wäre im Titel des Sammelgesetzes nicht anzuführen.

Zu Art. 7 (Umsetzungshinweis):

Eine Novelle sollte keine selbständigen Bestimmungen enthalten (LRL 66). Der Umsetzungshinweis sollte (jeweils) in das betreffende Gesetz aufgenommen werden.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Auf Seite 9 sollte es „Widerrufsbutton“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es sollte in den Erläuterungen (sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil) auf die einheitliche Zitierweise von Rechtsvorschriften geachtet werden. Rechtsvorschriften sind bei erstmaliger Zitierung mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) und der Fundstelle der

Stammfassung zu zitieren; hat die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel, so ist statt des Titels nur dieser zu verwenden (LRL 131 ff.). Bei weiteren Zitierungen derselben Rechtsvorschrift kann die Angabe der Fundstelle entfallen.

Ebenso sollte (sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil) auf die einheitliche Zitierweise der unionsrechtlichen Normen geachtet werden. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen. Unionsrechtliche Normen sind bei einmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ (vgl. Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums).

Auf die Verwendung der falschen Abkürzung auf S. 1 zweiter Absatz („Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FAGG)“) und auf den Schreibfehler „Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz“ auf S. 2 vierter Absatz wird hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. 1 (Änderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 5):

Es sollte „Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes“ lauten. Entsprechendes gilt für Z 2.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1 Z 12a bis 12d):

Es sollte „Art. 6 Abs. 1 lit. lc“ lauten.

Zu Z 12 und 13 (3a. Abschnitt samt Überschrift und §§ 18a bis 18d samt Überschriften):

Zu § 18a:

Auf S. 12 siebter Absatz sollte es „oder andere einschlägige Kommunikationsmittel~~n~~“ lauten; auf S. 16 erste Zeile sollte der Punkt nach „Art. 185 Abs. 3“ entfallen.

Zu § 18b:

Es sollte „§ 18c Abs. 1 letzter Satz“, „Rücktrittsrecht“ (jeweils S. 17 dritter Absatz), „beispielhaft“ (S. 18 vierter Absatz) und „Rechtsvorschriften“ (S. 18 vorletzter Absatz) lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):

Die Erläuterungen sind nach Novellierungsanordnungen zu gliedern; zur Gestaltung der Überschriften siehe die allgemeine Bemerkung zum Besonderen Teil der Erläuterungen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt